

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 140.

Freitag den 21. Juni 1872.

(219—1)

Nr. 515.

Kundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,
betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und
Hauszins-Bekennnisse des Jahres 1872.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1873 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekennnisse für die Zeit von Michaeli 1871 bis Michaeli 1872 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen, und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekennnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u., Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins-ertrags-Bekennnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit ihrer Lage nach von zuunterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekennnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen, für jedes der vier Quartale — von Michaeli 1871 bis hin 1872 — bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1873 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethse sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparatursbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder

an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Vorjahren gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15procentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solche die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethse bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß **im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.**

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekennnissen die Miethzinse in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angelegt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben **über eingebrachte besondere Anzeigen** der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückerlass der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungsleerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Abicationen die diesfälligen Anzeigen onher zu überreichen sind und daß bei fortwährendem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Uebersiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekennen eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Anlaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18.051, in die Hauszins-Bekennnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Abicationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekennnisses ist die Klausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekennnis eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekennnis von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivname beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekennnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekennnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmactsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgelegten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigelegt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekennnis zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekennnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins-ertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

- a) Der inneren Stadt
der 3. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,
" 4. " " " " " 101 " " 200,
" 5. " " " " " 201 " " lit. G.
- b) Der St. Peter-Vorstadt
der 6. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.
- c) Der Kapuziner-Vorstadt
der 8. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.
- d) Der Gradtscha-Vorstadt
der 9. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.
- e) Der Polana-Vorstadt
der 10. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.
- f) Der Karlstädter-Vorstadt
der 11. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.
- g) der Vorstadt Hühnerdorf
der 12. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.
- h) Der Vorstadt Krakau
der 13. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.
- i) Der Vorstadt Tirmau
der 15. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. E.
- k) Für den Karolinengrund
der 16. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 74.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekennnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Laibach, am 15. Juni 1872.

k. k. Steuer-Local-Commission.

(216—2)

Nr. 499.

Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle.

Bei diesem k. k. Landesgerichte ist die Hilfsämter-Directionsadjunctenstelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis

30. Juni d. J.

diesem Präsidium zukommen zu lassen.

Klagenfurt, am 14. Juni 1872.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(220—2)

Edict.

Nr. 718.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld ist eine Kanzlistenstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen, oder im Falle einer Uebersehung, um den hiedurch bei einem anderen Bezirksgerichte erledigten Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sich auch über die volle Kenntniss der beiden Landessprachen auszuweisen ist, bis

3. Juli d. J.

bei diesem Präsidium im vorschriftsmässigen Wege anzubringen.

Rudolfswerth, am 18. Juni 1872.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(222—1)

Rundmachung.

Nr. 645.

Ueber zu veräußernde Leinenhabern von Wäscheforten im Gewichte von **305 Pfund** wird am

26. Juni l. J.,

eine Offert- und Picitations-Verhandlung vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der k. k. Straßhaus-Verwaltung am Schloßberge zu Laibach abgehalten werden.

Offerte werden nach Beginn der Picitation nicht mehr berücksichtigt und sind mit dem Stempel von 50 kr. zu versehen. Badium wird keines gefordert.

Laibach, am 20. Juni 1872.

k. k. Straßhaus-Verwaltung.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 140.

(1415—1)

Nr. 2423.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben:

Es habe über Ansuchen der Margareth Oepel von Zirkniz als Cessionarin der Franciska Milave von ebendort wegen schuldigen 52 fl. 28 kr. sammt Nebengebühren die Reassumirung der mit Bescheide vom 4. September 1869, Zahl 5076, auf den 18. März 1870 angeordnet gewesenen, sohin aber sistirten dritten exec. Feilbietung der dem Franz Landmann von Zirkniz gehörigen, auf 830 fl. bewertheten Realität Ref.-Nr. 3, Urb.-Nr. 53, ad Grundbuch Pfarrhofgilt Laas bewilliget und zu deren Vornahme die Tagatzung auf den

23. Juli 1872,

vormittags 10 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß hiebei obige Realität allenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

k. k. Bezirksgericht Planina, am 26ten April 1872.

(1437—1)

Nr. 1988.

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Thomas Grile von Hofdorf durch Dr. Munda gegen Helena Debelat von Hofdorf durch den Verlaß-Curator Franz Stroj von Hofdorf und den gegenwärtigen Hypothekarbesitzer Josef Dejmman von Radmannsdorf wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 30. Jänner 1872, Z. 336, schuldigen 600 fl. c. s. c. in die executive Versteigerung der der Helena Debelat geöblich gewesenen und seit 11. Mai 1872 an Josef Dejmman vergewährten, im Grundbuche ad Herrschaft Belbes sub Urb.-Nr. 188 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 551 fl. gewilliget und zur Vornahme derselben die Tagatzungen auf den

13. Juli,

13. August und

13. September 1872,

jedesmal vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 28. Mai 1872.

(1435—1)

Nr. 1905.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Blas Pirc von Neumarkt gegen Maria Dovzan von Hofdorf wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 1. October 1867, Z. 2748, schuldigen 36 fl. 50 kr. d. W. c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der der Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Belbes sub Urb.-Nr. 187 vorkommenden im gerichtlich erhobenen Schätzungs-

Werte von 295 fl. d. W., bewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagatzungen auf den

12. Juli,

12. August und

12. September 1872,

jedesmal vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 23. Mai 1872.

(1410—2)

Nr. 254.

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Katharina Uršit von Trieste die exec. Feilbietung der im Grundbuche Adlershof sub Urb.-Nr. 24 vorkommenden, gerichtlich auf 4595 fl. bewertheten Realität des Mathias Uršit von Unterloisch sammt An- und Zugehör wegen aus dem Urtheile vom 16. November 1863, Z. 3809, schuldiger 338 fl. 10 kr. c. s. c. bewilliget und die Tagatzungen zu deren Vornahme auf den

9. Juli,

9. August und

10. September d. J.,

jedesmal vormittags 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei, mit Beisatze angeordnet worden, daß obige Realität bei der ersten und zweiten Tagatzung nur um oder über den Schätzungswert und bei der letzten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

k. k. Bezirksgericht Planina, am 28. Jänner 1872.

(1359—3)

Nr. 2179.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte in Sittich wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei zur Vornahme der mit dem Bescheide des k. k. Landesgerichtes in Laibach vom 27. Jänner 1872, Z. 460, über Ansuchen des Johann Planc, durch Dr. Sajovic, wider Johann Prast in Sittich peto. 282 fl. 22 kr. f. A. bewilligten Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Hausamtes sub Urb.-Nr. 119 $\frac{1}{2}$, und des Erbrectes sub Urb.-Nr. 34, 37 und 37 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, gerichtlich auf 2439 fl. bewertheten Realitäten die Tagatzung auf den

8. Juli,

7. August und

7. September 1872,

jedesmal vormittags um 10 Uhr, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Realitäten bei der ersten und zweiten Tagatzung nur um oder über den Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben und daß das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingnisse hiergerichts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksgericht Sittich, am 14ten Mai 1872.

(1370—3)

Nr. 2881.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht, daß in der Executionsfache des Josef Fojdiga von Adelsberg gegen Franz Moravc von Palje peto. 108 fl. 61 kr. c. s. c. über Einverständnis beider Theile die mit dem Bescheide vom 17. Februar 1872, Zahl 1175, auf den 10. Mai und 11. Juni 1872 angeordneten zwei ersten Realfeilbietungstagatzungen mit dem als abgehalten angesehen werden, daß es bei der auf den

10. Juli 1872

angeordneten dritten exec. Realfeilbietung unverändert zu verbleiben habe.

Zugleich wird den unbekannten Erben des Tabulargläubigers Matthäus Suretit von Laas erinnert, daß die für denselben ausgefertigte Feilbietungsrubrik dem ihm als curator ad actum aufgestellten Franz Spelar von Palje zugestellt wurde.

k. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 21. April 1872.

(1350—3)

Nr. 1130.

Reassumirung executiver Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Josef Modiz von Neudorf, Cessionar des Franz Kocovar von Kleinslivitz die Reassumirung der mit dem Bescheide vom 18. October 1865, Z. 6839, bewilligten und sohin mit dem Bescheide vom 16. Jänner 1866, Zahl 422, sistirten Relicitation der von der Agnes Strudel erstandenen Barilma Strudel'schen Realität Urb.-Nr. 262/252 ad Grundbuch Radlitz zu Strudeldorf sub Consc.-Nr. 4 bewilliget und hiezu die Tagatzung hiergerichts auf den

18. Juli 1872,

9 Uhr vormittags, mit dem angeordnet, daß hiebei die Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

k. k. Bezirksgericht Laas, am 8ten März 1872.

(1289—3)

Nr. 568.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Ratschach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der G. Schmidl & Comp., durch Hrn. Dr. H. Geresperger von Cilli, gegen Frau Antonia Gamsel von Ratschach wegen aus dem Vergleiche vom 20. April 1869, Z. 3827, schuldigen 81 fl. 30 kr. d. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der der Letzteren gehörigen, im Grundbuche des Marktes Ratschach sub Urb.-Nr. 28 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1070 fl. d. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagatzungen auf den

12. Juli,

13. August und

13. September 1872,

jedesmal vormittags um 10 Uhr hiergerichts, mit dem Anhang bestimmt worden,

daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Ratschach, am 2ten März 1872.

(1306—3)

Nr. 1440.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Jakob Dobrin, durch Hrn. Dr. Costa von Laibach, gegen den mdj. Josef Kovac von Auen, durch seinen Vormund Markus Ausser von Auen, wegen schuldigen 122 fl. 25 kr. d. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Geklagten gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neustein sub Urb.-Nr. 4, Ref.-Nr. 49 verzeichneten Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1062 fl. d. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executiven Feilbietungstagatzungen auf den

3. Juli,

3. August und

3. September 1872,

jedesmal vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Gurkfeld, am 17ten März 1872.

(1371—3)

Nr. 843.

Erinnerung

an Niko Zalkic von Zemel.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Möttling wird dem unbekannt wo befindlichen Niko Zalkic von Zemel Hs.-Nr. 16 hiermit erinnert:

Es habe Niko Tome von Wuschinsdorf Nr. 2 wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 155 fl. c. s. c. sub praes. 30. Jänner 1872, Z. 843, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagatzung auf den

13. Juli 1872,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 18 der a. h. Entschlieung vom 18. October 1845 angeordnet und dem Geklagten wegen seines unbekannten Aufenthaltes Michael Brodaric von Podzemel als curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Möttling, am 30. Jänner 1872.